

- Beschlusskammer 2 -  
Az.: BK 2c 03-021

## **B e s c h l u s s**

(geschwärzte Fassung)

In dem Verwaltungsverfahren

w e g e n

Überprüfung der Erhebung eines Entgelts für die Nutzung von Öffentlichen Telefonstellen bei Verbindungen zu gebührenfreien Nummern

gegen

die Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand

- Betroffene -

Verfahrensbeteiligte:

1. HanseNet Telekommunikation GmbH, Überseering 33a, 22297 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. Arcor AG & Co., Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760, vertreten durch den Vorstand,
3. Vereinigung der Telefonkartenanbieter Deutschlands e.V., Seydelstr. 28, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,
4. COLT Telecom GmbH, Herriotstr. 4, 60528 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Strasse 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. VarTec Telecom Europe Ltd., Belgrave House, Grosvenore Centre, 2nd Floor, Northampton U.K. NN 12 LQ, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. KomTel Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste mbH, Nordstr. 2, 24937 Flensburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Verfahrensbevollmächtigte

der Betroffenen: Rechtsanwältin Redeker, Dahs, Sellner & Widmaier,  
Mozartstr. 4-10,  
53115 Bonn,

der Beigeladenen 3: Rechtsanwältin Velten, Franz, Jakoby,  
Kaistr. 20,  
40221 Düsseldorf,

der Beigeladenen 7: Rechtsanwältin Freshfields Bruckhaus Deringer  
Freiligrathstr. 1  
40479 Düsseldorf,

der Beigeladenen 8: Rechtsanwältin Piepenbrock und Schuster,  
Achenbachstr. 73  
40237 Düsseldorf -

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

durch  
den Vorsitzenden Dipl.Ing. Bernhard Kuhmeyer  
die Beisitzerin Judith Schölzel und  
den Beisitzer Jörg Lindhorst

auf die mündliche Verhandlung vom 03.11.2003 beschlossen:

das Verfahren wird eingestellt.

### **G r ü n d e :**

#### **I.**

Die Betroffene stellt im gesamten Bundesgebiet öffentliche Telefonstellen (ÖTel) bereit. Seit dem 01.12.2001 erhebt die Betroffene von ihren Zusammenschaltungspartnern für die Zuführung aus öffentlichen Telefonstellen zu 0800er-Nummern im Netz des Zusammenschaltungspartners einen Zuschlag auf die Leistung Telekom-O.5 in Höhe von 0,1659 €/min netto, die sogenannte payphone access charge, kurz PAC.

Das vorliegende Verfahren ist bereits das zweite Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung, welches die PAC zum Gegenstand hat. Im ersten Verfahren hatte die Beschlusskammer mit Beschluss BK2g 02/008 vom 23.07.2002 gemäß § 30 Abs. 4 festgestellt, dass das von der Betroffenen erhobene Entgelt in Höhe von 0,1659 €/min netto nicht den Maßstäben des § 24 Abs. 2 TKG genügt und die Betroffene aufgefordert, dieses Entgelt unverzüglich auf den Betrag von 0,09 €/min netto anzupassen. Nachdem die Betroffene dieser Forderung nicht nachgekommen war, hat die Beschlusskammer ihr mit Beschluss vom 25.11.2002 gemäß § 30 Abs. 5 TKG untersagt, das Entgelt zu erheben und das Entgelt für unwirksam erklärt, soweit es 0,09 €/min netto übersteigt.

Die Betroffene hatte gegen den Beschluss vom 23.07.2002 geklagt und einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Nachdem sie beim Verwaltungsgericht Köln unterlegen war (Az. 1 L 2154/02) hat das OVG Münster mit Beschluss vom 12.06.2003 (13 B 2407/02) die aufschie-

bende Wirkung der Klage der Betroffenen angeordnet. Das OVG Münster hat zur Begründung ausgeführt, eine PAC von 0,09 €/min netto sei bei überschlägiger Betrachtung um einen nicht unbedeutenden Betrag zu niedrig. Die Überprüfung hätte vor dem Hintergrund des vorgetragenen Gesprächsrückgangs auf der Grundlage der Kosten und des Gesprächsvolumens des Jahres 2001, wenn nicht sogar auf Grundlage einer Hochrechnung für das Jahr 2002 erfolgen müssen. Darüber hinaus blieben durch die Nichtberücksichtigung des Kostenblocks „jährliche Prozesskosten“ unzweifelhaft anfallende Personalkosten außer Ansatz. Schließlich ließe auch die Bereinigung der Betriebskosten um die gesamte Unterposition „sonstige Aufwendungen bezogene Leistungen im Fernmeldewesen“ mit großer Wahrscheinlichkeit tatsächlich anfallende Kosten unbeachtet.

Daraufhin hat die Beschlusskammer am 12.09.2003 das vorliegende Überprüfungsverfahren von Amts wegen eingeleitet sowie die Betroffene unter Androhung eines Zwangsgeldes gemäß § 31 Abs. 1 TKG i.V.m. § 6 Abs. 1 TEntgV aufgefordert bis zum 29.09.2003 den Anforderungen des § 2 TEntgV entsprechende Unterlagen für alle von ihr betriebenen Typen für öffentliche Telefonstellen insbesondere im Hinblick auf die vom OVG thematisierten Punkte vorzulegen.

Mit Schreiben vom 29.09.2003 legte die Betroffene Kostenunterlagen vor und beantwortete mit Schreiben vom 16.10.2003 und 27.10.2003 ergänzende detaillierte Fragen der Beschlusskammer insbesondere zum Rückgang der Gesprächsminuten, den Betriebskosten sowie den Prozesskosten.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Höhe der PAC entspreche den Anforderungen des § 24 TKG. Aufschläge i.S.d. § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG seien ersichtlich nicht enthalten, da sich aus den Kostenunterlagen eher ein Anpassungsbedarf nach oben ergebe. Es habe in den letzten Jahren ein erheblicher Rückgang an Verkehrsminuten aus ÖTel stattgefunden, welcher zwar von der Betroffenen prognostiziert worden sei, jedoch aufgrund der Beibehaltung eines flächendeckenden Netzes öffentlicher Telefonstellen nicht kompensiert werden könne. In Abstimmung mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sei der Abbau von öffentlichen Telefonstellen von der Betroffenen moderat betrieben worden. Dies könne ihr nunmehr nicht als Ineffizienz ausgelegt werden.

Die Beigeladene 3 vertritt die Ansicht, eine PAC in Höhe von 0,1659 €/min netto sei deutlich überhöht. Dies ergäbe sich aus einem Vergleich mit Entgelten für PAC in 16 anderen Europäischen Staaten. In Österreich, Belgien, Norwegen, Portugal und Schweden werde nämlich keine PAC erhoben. In den übrigen 11 Ländern lägen die Entgelte zwischen 0,03 €/min (Spanien) und 0,20 €/min (Irland). Ein ungewichteter Durchschnitt aller 16 Länder ergäbe daher eine PAC von 0,0805 €/min. Ein Durchschnitt der 11 Länder, in denen PAC erhoben werde, ergäbe 0,1171 €/min und eine Betrachtung der besten gegenwärtigen Praxis ein Spanne von 0,0308 €/min (preiswertestes Land Spanien) bis 0,0568 €/min (drittpreiswertestes Land Luxemburg).

Der von der Betroffenen vorgetragene Minutenrückgang werde durch einen massiven Abbau von ÖTel von 148.000 in 1998 auf 106.000 in 2002 kompensiert. Außerdem würden 15.000 Häuschen in Basistelefone umgerüstet.

Bei einer intern verrechneten PAC in Höhe von 0,1659 €/min netto sei eine Kostendeckung von Orts- und Fernverbindungen aus öffentlichen Telefonstellen bei Endkundertarifen der Betroffenen von 0,10 €/min brutto für Orts- und 0,20 €/min brutto für Deutschlandverbindungen nicht erkennbar. Es stelle sich daher die Frage, warum die Betroffene trotz der angeblich fehlenden Rentabilität von öffentlichen Telefonstellen diese Preise nicht anpasse. Es stelle ein missbräuchliches Verhalten der Betroffenen dar, wenn die Endkundenentgelte in öffentlichen Telefonstellen kostenunterdeckend gehalten oder quersubventioniert werden, andererseits die mit der Betroffenen im Wettbewerb stehenden Anbieter von Verbindungen über Calling Cards eine PAC in Höhe von 0,1659 €/min netto zu zahlen hätten.

Die Beigeladene 3 führt außerdem aus, die von der Betroffenen vorgenommenen Schwärzungen der vorgelegten Kostenunterlagen seien am Maßstab der Interessenabwägung, wie sie vom Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 15.08.2003 (Az. 20 F 7.03) vorge-

nommen wurde, rechtswidrig und verletzen das Stellungnahmerecht der Beigeladenen. Außerdem fordert die Beigeladene die Beschlusskammer auf, den Umfang der vorgenommenen Schwärzungen gemäß § 75a TKG zu prüfen.

Die Einleitung des Verfahrens wurde am 22.10.2003 im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 21/2003 als Mitteilung Nr. 337 veröffentlicht.

Das Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 11.11.2003 über die beabsichtigte Einstellung des Verfahrens unterrichtet.

## II.

Das Verfahren wird eingestellt, da die Voraussetzungen einer Aufforderung nach § 30 Abs. 4 TKG nicht vorliegen.

Die Prüfung der von der Betroffenen in diesem Verfahren erstmals vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass das von der Betroffenen verlangte Entgelt von 0,1659 €/min netto sich langfristig an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert und somit den Maßstäben des § 24 TKG genügt.

Gemäß § 3 Abs. 2 TEntgV ergeben sich die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, jeweils einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind. Hierzu waren zunächst die nach § 2 TEntgV vorgelegten Kostenunterlagen der Betroffenen zu untersuchen.

### 1. Kostensituation 2002

#### a. Kapital-, Betriebs- und Mietkosten

Die Beschlusskammer hat bei ihrer Kostenprüfung, wie bereits im Vorgängerverfahren (BK2g-02/008) geschehen und vom OVG Münster anerkannt, die vorgelegten „Delkos“-Werte (Dezentrale Leistungs- und Kostenrechnung der Betroffenen) als Ist-Situation zugrunde gelegt. Diese für die öffentlichen Telefonstellen eindeutig abgrenzbaren Kosten entstammen der für die unternehmensinterne betriebswirtschaftliche Steuerung verwendeten Kostenrechnung der Betroffenen, so dass hinsichtlich der Entstehung der Kosten keine begründeten Zweifel vorliegen. Die betreffenden Kosten liegen der Beschlusskammer für die Jahre 2000, 2001, 2002 bundesweit aggregiert, untergliedert in Kapitalkosten (jährliche Abschreibungen und Zinsen) sowie für Betriebs- und Mietkosten, vor. Die Kosten für das laufende Geschäftsjahr 2003 liegen nicht vor, weil dieses noch nicht abgeschlossen ist.

#### aa. Kapital- und Mietkosten

Die Betroffene bucht in Delkos die anlagenspezifischen Kosten für alle öffentliche Telefonstellen auf einer Kostenstelle, die ausschließlich Kosten für Öffentliche Telefonstellen beinhaltet. Dieser Kostenstellenzuschnitt gewährleistet somit einen hinreichend direkten Leistungsbezug, denn es müssen weder Kosten anderer Leistungen herausgerechnet, noch leistungsbezogene Kosten anderer Kostenstellen hinzugerechnet werden.

Die ausgewiesenen Werte für Kapital- und Mietkosten lassen keine Fehlbuchungen erkennen, so dass diese anzuerkennen sind.

#### ab. Betriebskosten

Auch die Betriebskosten, die im vorangegangenen Verfahren nur teilweise anerkannt werden konnten, sind nun auch hinsichtlich der Position „sonstige Aufwendungen bezogene Leistungen im Fernmeldewesen“, welche im Vorgängerverfahren nicht anerkannt werden konnte, nachvollziehbar und daher anzuerkennen.

Die fragliche Position wurde von der Betroffenen mit Schreiben vom 29.09.2003 und 27.10.2003 eingehend erläutert und kann nunmehr anerkannt werden. Die Position „sonstige

Aufwendungen bezogene Leistungen im Fernmeldewesen“ beinhaltet neben Kosten der internen Logistik durch [REDACTED] auch die Kosten des Hintergrundsystems [REDACTED]

Während im vorangegangenen Verfahren hinsichtlich der Logistikleistungen [REDACTED] ein Zusammenhang mit dem Betreiben von Öffentlichen Telefonstellen nicht klar geworden war, wurde nun durch die Betroffene klargestellt, dass es sich hierbei um Sachkosten [REDACTED] bei öffentlichen Telefonstellen handelt.

[REDACTED]. Diese Leistungen stehen eindeutig im Zusammenhang mit dem Betreiben Öffentlicher Telefonstellen und können daher nunmehr anerkannt werden.

Auch bezüglich der Kosten für die Hintergrundsysteme kann aufgrund der Angaben der Betroffenen eine Doppelverrechnung mit anderen Betriebskosten ausgeschlossen werden. In der Position Hintergrundsysteme erfasst die Betroffene alle Kosten (Sachkosten, Personalkosten, Betriebskosten und Kapitalkosten), die zum Betrieb der Hintergrundsysteme durch [REDACTED] erforderlich sind und nicht anderweitig erfasst werden.

Weiter hat die Betroffene glaubhaft dargelegt, dass eine Trennung des [REDACTED] Aufwands in „Basisaufgaben Hintergrundsystem“ und „Zahlungsmittelabhängige Aufgaben im Hintergrundsystem“ nicht möglich sei, [REDACTED]. Bezüglich der Betriebskosten geht die [REDACTED] in einer Expertenschätzung von [REDACTED] für Basiskosten und [REDACTED] für zahlungsmittelabhängige Ausgaben aus. Die Position „Hintergrundsysteme“ müsste folglich allenfalls um einen sehr geringen Betrag gekürzt werden.

#### **b. Prozesskosten**

Darüber hinaus werden jährliche produktbezogene [REDACTED] und einmalige Kosten (Auf- und Abbau) geltend gemacht. Diese Kosten sind nicht in der bisher betrachteten Anlagekostenstelle für ÖTel in Delkos enthalten. Sie müssen deshalb aus verschiedenen ressortbezogenen Kostenstellen für Personalaufwendungen ermittelt werden. Dieser verstreute Bezug macht die Ermittlungen sehr schwierig.

Mit Hilfe nunmehr von der Betroffenen vorgelegter Unterlagen und eingehenden Erläuterungen können die von der Betroffenen angesetzten Kosten anerkannt werden. Eine Überprüfung auf eine Doppelverrechnung mit den Betriebskosten war anhand der von der Betroffenen gelieferten Unterlagen jetzt möglich. Wie auch schon im vorangegangenen Verfahren hat die Betroffene ausgeführt, dass in den Betriebskosten ausschließlich die Sachkosten [REDACTED]

[REDACTED] enthalten seien. Sie hat aber nun zusätzlich detailliert dargestellt, welche Sachverhalte den jährlichen Prozessen zu Grunde liegen und inwieweit sich diese von den in den Betriebskosten enthaltenen Sachverhalten unterscheiden. Insoweit ist nunmehr nachvollziehbar, welche einzelnen Arbeitsschritte zu leisten sind. Allerdings konnten die Prozesszeiten nach wie vor nicht im Einzelnen belegt werden. Dennoch ist die Position Prozesskosten grundsätzlich in erheblichem Umfang anzuerkennen. Darüber hinaus würde sich selbst bei einer potentiellen Kürzung wegen der fehlenden Belege zu den Prozesszeiten nichts an dem unter 1.e festgestellten Endergebnis ändern.

#### **c. Gemeinkosten**

Der im Vorgängerverfahren anerkannte Gemeinkostenzuschlag erscheint weiterhin gerechtfertigt.

#### **d. Anschluss**

Des Weiteren sind, wie auch bereits im vorangegangenen Verfahren (BK2g-03/008) im Rahmen der der PAC zugrundeliegenden Leistung, die Anschlusskosten der öffentlichen Telefonstellen mit [REDACTED] €/min zu berücksichtigen.

#### **e. Zusammenfassung Kosten im Jahr 2002 und Berechnung der PAC**

Die nachgewiesenen Kosten für die PAC berechnen sich somit durch die in Delkos ausgewiesenen Kapitalkosten ([REDACTED] €), die Mietkosten ([REDACTED] €) sowie die um die Position „Provisionen“ verminderten Betriebskosten ([REDACTED] €) zu insgesamt [REDACTED] €. Zuzüglich Prozesskosten in Höhe von [REDACTED] € und zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von [REDACTED] und der Anschlusskosten in Höhe von [REDACTED] € ergeben sich Gesamtkosten für das Jahr 2002 in Höhe von [REDACTED] €.

Das Entgelt für die PAC errechnet sich, indem die jährlichen Kosten für öffentliche Telefonstellen durch die in diesem Jahr aus öffentlichen Telefonstellen heraus telefonierten Gesprächsminuten dividiert werden. Diese Methode der linearen Verteilung der Kosten auf die Minuten unabhängig vom Gerätetyp wurde bereits im Vorgängerverfahren gewählt und erscheint nach wie vor sachgerecht.

Der errechnete Betrag muss also durch die nach Angabe der Betroffenen im Jahr 2002 insgesamt aus öffentlichen Telefonstellen heraus telefonierten Minuten ([REDACTED]) dividiert werden. Der sich bereits im letzten Verfahren abzeichnende aber noch nicht bestätigte grundsätzliche Rückgang der Gesprächsminuten hat sich nunmehr eindeutig manifestiert. So war im Jahr 2001 gegenüber dem Jahr 2000 noch ein Rückgang von lediglich [REDACTED] erkennbar, von 2001 nach 2002 waren es bereits [REDACTED] und von 2002 auf 2003 ergibt sich hochgerechnet wiederum ein Rückgang von [REDACTED]. Außerdem wurde insbesondere im Jahr 2002 zusätzlich zu dem allgemeinen Minutenverfall noch ein weiterer spezieller Minuteneinbruch im Bereich der 0800er Gespräche von ÖTel in Netze der Wettbewerber seit Einführung der PAC von ca. [REDACTED] Minuten auf ca. [REDACTED] Minuten verzeichnet. Gerade diese Entwicklung war auf Basis der Werte aus dem Vorgängerverfahren so nicht erkennbar. Im Ergebnis errechnet sich eine PAC, welche sogar kurzfristig im Jahr 2002 noch über den von der Betroffenen derzeit verlangten 0,1659 €/min netto liegt. Wegen des auch für das Jahr 2003 prognostizierten weiteren Minutenrückgangs bei leicht gesunkenen Kosten ist von einer nochmaligen Steigerung auszugehen.

### **2. Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung - Langfristbetrachtung**

Auch wenn derzeit kurzfristig sogar eine höhere PAC den tatsächlichen Kosten entsprechen würde, wird sich der von der Betroffenen als PAC in Rechnung gestellte Betrag von 0,1659 €/min netto langfristig an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren und genügt somit den Maßstäben des § 24 TKG. Auch das OVG Münster hat im Rahmen seines Beschlusses vom 12.06.2003 zur PAC ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines sog. forward-looking-Ansatzes der preisbildenden Faktoren bei der ex-post Kontrolle hingewiesen.

#### **a. Kompensierung des Minutenrückgangs durch Kostensenkungen**

In den Jahren 2000 bis 2003 hat ein kontinuierlicher Rückgang der Gesprächsminuten stattgefunden. Es kann inzwischen ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem Minutenrückgang um ein „einmaliges“ Ereignis handelt, wie es auf der Entscheidungsbasis 2000 ebenfalls noch für möglich gehalten werden konnte. Darüber hinaus ist auch nicht zu erwarten, dass die Minutenzahl zukünftig wieder ansteigen wird. Es ist vielmehr vorher zu sehen, dass die Gesprächsminuten in der Zukunft allenfalls auf dem gleichen Niveau verharren bzw. zunächst sogar weiter sinken werden.

Der verzeichnete Minutenrückgang kann durch Kostensenkungen kurzfristig nicht vollständig kompensiert werden.

So hat die Betroffene in den letzten zwei Jahren ca. [REDACTED] ihres ÖTel Bestandes in Telefonsäulen umgewandelt und so ihre Betriebskosten merklich gesenkt. Auch hat die Betroffene

eine Bestandsreduktion vorgenommen. Diese konnte jedoch realistischerweise nicht kontinuierlich mit dem Rückgang der Minutenzahl erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt konnten diese Kostensenkungen den Minutenrückgang noch nicht wettmachen.

Allerdings wird es der Betroffenen nach Ansicht der Beschlusskammer langfristig möglich sein, ihre Kosten dem Minutenrückgang derart anzupassen, dass der derzeit für die PAC in Rechnung gestellte Betrag von 0,1659 €/Min. kostendeckend ist.

Die Kammer hält an ihrer Ansicht aus dem vorangegangenen Verfahren fest, dass insbesondere durch den zunehmenden Einsatz von Telefonsäulen auch zukünftig weitere Kosten gesenkt werden können.

Auch eine darüber hinausgehende Kostenreduzierung durch den kompletten Abbau von einzelnen ÖTel vor allem an Mehrfach-Standorten ist möglich. Eine Reaktion auf die zurückgehenden Minuten durch Abbau bei Einzelstandorten ist dagegen problematischer. Hier muss berücksichtigt werden, dass einem Abbau von ÖTel an Einzelstandorten auch aus Präsenzgesichtspunkten relativ enge Grenzen gesetzt sind.

Zu nennenswerten Kostensenkungen kann indes zukünftig der Einsatz von sog. Basistelefonen führen, die derzeit bis Ende 2005 von der Betroffenen in einem Pilotversuch getestet werden. Es handelt sich bei den Basistelefonen um einfache, wartungsfreie Geräte, weil sie auf alle Bauteile verzichten, die erfahrungsgemäß für Vandalismusschäden anfällig sind. Diese sollen an extrem unwirtschaftlichen Standorten die herkömmlichen ÖTel ersetzen. Der Erfolg des Projekts hängt jedoch wesentlich von der Akzeptanz des Basistelefons durch die Verbraucher ab, so dass sich eine Prognose über die Höhe der konkret erzielbaren Kostensenkungen derzeit noch nicht treffen lässt.

#### **b. Vergleichsmarktbetrachtung**

Die von der Beigeladenen 3 vorgelegten Vergleichszahlen waren nicht geeignet, die vorstehenden Wertungen zu erschüttern. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass eine Vergleichsmarktbetrachtung vorliegend ohnehin nur kontrollehalber oder ergänzend herangezogen werden könnte, weil die Überprüfung des Entgelts primär anhand von Kostenunterlagen erfolgen konnte. Darüber hinaus ist eine Auswertung der vorgelegten Vergleichszahlen problematisch. So sind die vorliegenden Werte sehr breit gestreut, so dass ein allgemein anerkanntes Niveau sich nicht ableiten lässt. Auch herrschen auf den Märkten in den unterschiedlichen Ländern vielfach keine vergleichbaren Bedingungen. Zudem ist zu beachten, dass in den von der Beigeladenen identifizierten Ländern ohne PAC häufig die der Leistung Telekom-O.5 vergleichbare Leistung sehr teuer ist. Diese Leistung ist im Vergleich in Deutschland dagegen sehr günstig. Die Höhe der Entgelte für die PAC kann jedoch nicht losgelöst von dieser Leistung betrachtet werden. Gleichwohl wird die Beschlusskammer zukünftig die Preis- und Wettbewerbsentwicklung bei der PAC im internationalen Umfeld beobachten.

#### **4. Endkundertarife**

Die von der Beigeladenen 3 behauptete Kostenunterdeckung der Orts- und Fernverbindungsstarife aus öffentlichen Telefonsstellen für Endkunden ist nicht Gegenstand des hier zu entscheidenden Verfahrens. Vorliegend ging es allein um die Frage der Kostenorientierung der PAC. Die Beschlusskammer wird sich daher mit dem Vorbringen der Beigeladenen gesondert befassen.

#### **5. Verletzung von Beteiligtenrechten**

Zu der von der Beigeladenen 3 vorgetragenen Verletzung ihrer Beteiligtenrechte durch die nicht erfolgte Offenlegung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Betroffenen verweist die Beschlusskammer auf ihre Rechtsauffassung insbesondere zu der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, zuletzt ausgeführt in BK2c-03/019 vom 04.11.2003.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 12.11.2003

Kuhrmeyer  
Vorsitzender

Schölzel  
Beisitzerin

Lindhorst  
Beisitzer